

An das Stadtparlament

## Winterthur

### Neuerlass der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur

---

#### Antrag:

1. Die Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur wird gemäss Beilage neu erlassen.
2. Die Verordnung tritt auf das Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

#### Weisung:

##### 1. Ausgangslage

Die Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 ist an die Vorgaben der neuen Gemeindeordnung vom 26. September 2021, welche wiederum die Vorgaben des per 1. Januar 2018 neu erlassenen kantonalen Gemeindegesetzes umsetzt, anzupassen. Der Stadtrat übernimmt gemäss der neuen Gemeindeordnung direkt die Aufsicht über die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur (BVW) und die Mechatronik Schule Winterthur (MSW). Für beide Schulen gibt es weiterhin je eine Kommission, welche neu dem Stadtrat unterstellt ist. Die Grundsätze der Organisation der Schulen sind vom Parlament festzulegen.

Da die Verordnung in der Vergangenheit bereits verschiedentlich revidiert wurde und gleichzeitig mit den aktuellen Anpassungen die Regelungen für beide Institutionen vergleichbar getroffen werden sollen, wird ein formeller Neuerlass der Verordnung vorgeschlagen.

##### 2. Vorgaben der neuen Gemeindeordnung

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015 in Kraft getreten (abgekürzt: GG, LS 131.1). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Die Volksabstimmung über die entsprechend den Vorgaben total revidierte Gemeindeordnung der Stadt Winterthur fand am 26. September 2021 statt. Die neue Gemeindeordnung (nGO) wurde mit rund 70 % Ja-Stimmen beschlossen und ist am 1. Januar 2022 grundsätzlich in Kraft getreten. Die Regelungen für den Bereich der Berufsbildung treten gemäss Art. 75 Abs. 4 nGO auf die neue Amtsdauer 2022 – 2026 bzw. das neue Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

Die neue Gemeindeordnung entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben und von Ände-

rungen in der Organisation des städt. Schulwesens und im Kreditrecht. Eine wesentliche Änderung betrifft die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur (BVW) und die Mechatronik Schule Winterthur (MSW).

Bis anhin waren für beide von der Stadt geführten Schulen jeweils eine sogenannte «Kommission mit eigenen Verwaltungsbefugnissen» eingesetzt. Das neue Gemeindegesetz erlaubt die Bildung von Kommissionen, welche dem Stadtrat unterstellt sind. Im Sinne der Vereinfachung werden die Kommissionen BVW sowie MSW neu dem Stadtrat unterstellt.

Aus diesem Grund musste die Verordnung überarbeitet werden. Einerseits war es das Ziel, die neuen Bestimmungen für die beiden Schulen möglichst analog zu den weiteren städtischen Schulen auszugestalten. Andererseits soll die Verordnung aber auch übersichtlich sein, was aufgrund der bisherigen, partiellen Revisionen in formeller Hinsicht nicht mehr umsetzbar war. Deshalb wird eine formelle Totalrevision bzw. ein Neuerlass der Verordnung über Bildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur umgesetzt, obwohl in materieller Hinsicht nur die Anpassungen an die neue Gemeindeordnung vorgenommen werden müssen.

### **3. Die Anpassungen im Überblick**

Der Inhalt der Verordnung muss für die beiden Schulen BVW und MSW auf die neue Situation angepasst werden. Entsprechend den neuen Bestimmungen der GO sind auf Gesetzesstufe die Grundsätze der Organisation der Schulen festzulegen (vgl. Art. 59 Abs. 3 und 60 Abs. 3 nGO). Alle weiteren Regelungen hingegen sind vom Stadtrat vorzunehmen und können in der Verordnung des Stadtparlaments aufgehoben werden. Insbesondere muss der Stadtrat in seinen Reglementen festlegen, welche Aufgaben er selbst erfüllt und welche er an die ihm unterstellten Kommissionen delegiert.

Bezüglich der Wahl der Mitglieder durch das Stadtparlament gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c. nGO ist vorgesehen, dass der Stadtrat dem Stadtparlament Kommissionsmitglieder mit einer hohen Fachlichkeit zur Wahl vorschlägt. Diese müssen nach neuer Regelung nicht mehr zwingend Wohnsitz in der Stadt Winterthur haben.

Die Organisation der Schulen soll möglichst schlank und einfach gehalten werden. Neben den Schulleitungen sollen die Schulkonferenzen weitergeführt werden. Die Schulkonferenzen dienen der Mitwirkung und erhalten neu das Recht auf eine Vertretung in der jeweiligen Schulkommission und ein Antragsrecht an die entsprechende Kommission. Sie umfassen alle Mitarbeitenden der Schulen und ersetzen damit die bisherigen Konvente, in welchen nur die Lehrpersonen vertreten waren. Die Schulleitungen sind weiterhin in die Hierarchie des Departements Schule und Sport eingegliedert. So kann auch die Verbindung zur Volksschule und den weiteren Dienstleistungen der Stadtverwaltung sichergestellt werden. Die „Oberaufsicht“ hingegen liegt neu beim Stadtrat, welcher entsprechend auch für Anträge an das Stadtparlament zuständig ist.

#### **3.1 Berufsvorbereitung Winterthur (BVW)**

Die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung wird vom Kanton im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (abgekürzt: EG BBG, LS 413.31) geregelt. Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass den dort wohnhaften Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Das Ausführungsrecht wird vom Bildungsrat beschlossen, während die Bildungsdirektion eine Disziplinarordnung erlässt. Die kantonalen Regelungen – auch zum Schulgeld – sind relativ detailliert und müssen eingehalten werden. Hingegen gibt es, anders als in der Volksschule, keine Vorgaben, welche Aufgaben auf kommunaler Ebene von einer speziellen Kommission zu übernehmen sind. Der Stadtrat ist damit in der Aufgabenteilung zwischen der neuen, ihm unterstellten Kommission und sich selbst frei.

Art. 59 Abs. 2 der nGO legt fest, dass die Aufsicht über die Schule für Berufsvorbereitung (aktuell «Profil.» genannt) durch die dem Stadtrat unterstellte Kommission Berufsvorbereitung erfolgt.

Gemäss Artikel 59 Abs. 3 nGO regelt das Stadtparlament die Grundzüge der Organisation der Schule, während der Stadtrat das Nähere in einem Behördenerlass, regelt. Wie oben erwähnt erfolgt die Wahl der Mitglieder der dem Stadtrat unterstellten Kommission durch das Stadtparlament (Art. 16 Abs.1 lit. c nGO). Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission erfolgt gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a nGO durch den Stadtrat.

Entsprechend diesen neuen Vorgaben können alle diejenigen Bestimmungen, welche künftig durch den Stadtrat erlassen werden, ersatzlos aus der Verordnung gestrichen werden.

### **3.2 Mechatronik-Schule Winterthur (MSW)**

Die MSW stellt eine Lehrwerkstätte dar und wird ebenfalls vom Kanton im EG BBG geregelt. § 21 EG BBG i.V. mit § 34 Abs. 1 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juni 2008 (LS 413.311, abgekürzt: VEG BBG) verlangen, dass ein von der operativen Führung unabhängiges Aufsichtsorgan eingesetzt wird. Weiter müssen gemäss § 34 Abs. 2 VEG BBG diesem Aufsichtsorgan Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt (OaA) und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft angehören. Ferner ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) gemäss § 34 Abs. 4 VEG BBG berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teilzunehmen, sofern die Traktanden den Leistungsauftrag betreffen.

Art. 59 Abs. 2 der nGO legt fest, dass die Aufsicht über die Schule durch die dem Stadtrat unterstellte Kommission Mechatronik Schule Winterthur erfolge. Gemäss Art. 59 Abs. 3 nGO regelt das Stadtparlament die Grundzüge der Organisation der Schule, während der Stadtrat das Nähere regelt. Wie bei der Schule BVW erfolgt die Wahl der Mitglieder der dem Stadtrat unterstellten Kommission durch das Stadtparlament (Art. 16 Abs. 1 lit. c nGO). Dabei sind die erwähnten Vorgaben des Kantons zu beachten. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission erfolgt gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a. nGO durch den Stadtrat.

Entsprechend diesen neuen Vorgaben können diejenigen Bestimmungen, welche künftig durch den Stadtrat erlassen werden, ersatzlos aus der Verordnung gestrichen werden.

### **3.3 Zu den Anpassungen im Einzelnen**

Die detaillierten Vorschläge sind in der Beilage 1 aufgeführt und kommentiert. Aufgrund des Neuerlasses, welche auch einen teilweisen Zusammenschluss der Bestimmungen für beide Schulen erlaubt, wurde auf eine Synopse verzichtet. Im Kommentar wird jeweils aufgeführt, auf welche Bestimmungen der bisherigen Verordnung sich die neuen Formulierungen beziehen. Die bisherige Verordnung liegt als Beilage 3 bei.

## **4. Vernehmlassungsverfahren**

### **4.1 Das Vernehmlassungsverfahren**

Der Stadtrat hat dem Departement Schule und Sport am 10. November 2021 den Auftrag gegeben, eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese wurde am 15. November 2021 eröffnet. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wurde die Frist auf acht Wochen festgelegt.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Fraktionen und der Grosse Gemeinderat, die Kommission Bildung, Sport und Kultur, die Kommissionen der MSW und von Profil., die Konvente der MSW und von Profil., verschiedene Personalverbände sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Von den Eingeladenen äusserten sich die Folgenden materiell zum Vorentwurf:

- von den Parteien die Mitte, die EVP, die GLP und die SP,
- von Seite Schulen die Kommissionen der MSW und von Profil., der Konvent MSW und der Konvent von Profil.,
- der VPOD und der Personalverband der Stadt Winterthur.

Der Vernehmlassungsbericht vom 10. März 2022 ist einsehbar unter: [www.stadt.winterthur.ch](http://www.stadt.winterthur.ch) > Themen > Die Stadt > Vernehmlassungen > Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote.

#### **4.2 Grundsätzliche Rückmeldungen**

Grundsätzlich wird der Neuerlass der Verordnung begrüsst. Hauptkritikpunkt ist der Vorschlag, die Konvente der Lehrpersonen nicht weiter zu führen. Die Schulkonferenz der Gesamtschule diene als Informations- und Austauschgefäss, sei aber für lehrpersonenspezifische Angelegenheiten nicht geeignet. Die Formulierung wird analog der alten Gemeindeordnung vorgeschlagen (Es dürfte sich um Art. 50b Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 26.11.1989 handeln, welcher je einen Konvent für die Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre (Ziff. 2) bzw. der Metallarbeiterschule (Ziff. 3) vorsieht.). Es wird auch geltend gemacht, die Abschaffung verstosse gegen § 13 des EG BBG und es handle sich um eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen städtischen Mitarbeitenden, da es sowohl im Schulbereich wie auch in anderen städtischen Betrieben vergleichbare Mitwirkungsinstrumente zur Verfügung stehen würden. Ein Personalverband hat zudem Unterschriften gesammelt und diese dem Stadtrat als Petition eingereicht. Diese wird vom Stadtrat separat beantwortet.

Festzuhalten ist, dass die von den Vernehmlassungsadressaten zitierten Bestimmungen der alten Gemeindeordnung nicht mehr in Kraft sind und damit die Konvente von der Gemeindeordnung her nicht mehr vorgegeben sind. Grund dafür ist, dass - analog zur Volksschule - die Bedeutung der Schulkonferenz, welche neben den Lehrpersonen auch die übrigen Mitarbeitenden einer Schule umfasst, in den letzten Jahrzehnten gewachsen ist. Es ist daher nicht mehr nachvollziehbar, weshalb ausschliesslich für die Lehrpersonen ein Gefäss zur Mitwirkung weitergeführt werden soll, das die übrigen Mitarbeitenden einer Schule ausschliesst.

Der zitierte § 13 des EG BBG bezieht sich auf die kantonalen Berufsfachschulen und findet für die Berufsvorbereitungsjahre keine Anwendung. Für die MSW wiederum finden gemäss § 22 Abs. 3 EG BBG die Regelungen des § 21 EG BBG über die nichtkantonalen Berufsfachschulen Anwendung. Diese Bestimmung sieht keinen Konvent der Lehrpersonen vor.

Ein Vergleich kann auch mit den von der Stadt geführten Alterszentren oder anderen Verwaltungseinheiten vorgenommen werden: es gibt dort keine Gremien, welche beispielsweise nur das Pflegepersonal, aber nicht den Hausdienst und die Verwaltungsfunktionen umfassen. Vielmehr ist es Sache der Leitung der Institutionen oder Verwaltungseinheiten, sowohl die Gesamtheit aller Mitarbeitenden wie auch derjenigen der verschiedenen Berufsgruppen innerhalb einer Institution in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Selbstverständlich ist es der Lehrerschaft wie auch Angehörigen anderer Berufsgruppen erlaubt, sich auch weiterhin für Austausch und Begegnung (vgl. Rückmeldung Konvent Profil.) zu treffen. Allerdings müssen solche Treffen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden – wie bei allen anderen Berufsgruppen. Insofern bestand allenfalls bisher eine Privilegierung der Lehrpersonen gegenüber den übrigen Angestellten der Schulen und den übrigen Verwaltungsangestellten.

Hingegen wird die Rolle der Schulkonferenz gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf aufgewertet, indem die Schulkonferenz eine ständige Vertretung in den entsprechenden Schulkommissionen ernennen soll und ihr auch ein Antragsrecht an die Schulkommission zukommt (vgl. Ergänzung in Entwurf Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3).

Weiter wird gewünscht, dass die Grundlagen für die Behördenerlasse des Stadtrates von den zuständigen Schulkommissionen diskutiert und Anträge formuliert bzw. beschlossen werden dürfen. Hier weist der Stadtrat darauf hin, dass die Behördenerlasse bei den betroffenen, bisherigen Schulgremien in Vernehmlassung gegeben werden. Die Vernehmlassungsunterlagen sind zudem öffentlich einsehbar (vgl. [www.stadt.winterthur.ch](http://www.stadt.winterthur.ch) > Themen > Die Stadt > Vernehmlassungen > Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote).

### 4.3 Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen

#### **Zu Entwurf Artikel 3:**

Eine Partei möchte, dass bei erweiterten oder neuen Angeboten, welche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtparlaments haben, dieses einbezogen werden muss.

Wie im Kommentar zum vorliegenden Entwurf von Art. 3 Abs. 2 festgehalten ist, müssen entsprechende Kosten budgetiert werden, womit das Stadtparlament bei der Budgetgenehmigung einbezogen wird. Die Bewilligung für die im Budget enthaltenden Beträge steht im Rahmen von Art. 34 Abs. 2 lit c nGO dem Stadtrat zu. Der Stadtrat sieht daher keinen Bedarf für eine Ergänzung des Entwurfs.

#### **Zu Entwurf Artikel 4:**

Eine Partei möchte Abs. 1 so anpassen, dass die MSW eine Berufsfachschule führen kann, aber dies nicht muss.

Eine Lehrwerkstätte besteht aus drei Lernorten (Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und Praxis). Die Strategie der MSW war seit ihrer Gründung entsprechend ausgerichtet. Im Rahmen des Projekts «Tragfähige Zukunftslösung der MSW» wurden diese Strategie 2017 auf Ebene des Grossen Gemeinderats bestätigt. Dieses aktuelle Konzept soll nicht in Frage gestellt werden und der entsprechende Verordnungstext nicht geändert werden.

Eine Partei möchte den bisherigen detaillierten Zweckartikel, insbesondere die Auflistung der angebotenen Berufe, beibehalten.

Der Stadtrat hingegen möchte bei seinem Vorschlag bleiben, da die angebotenen Berufsfelder in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton festgelegt werden müssen.

#### **Zu Entwurf Artikel 5:**

Auch hier möchte eine Partei die Mitsprache des Stadtparlamentes sicherstellen. Der Stadtrat verweist auf die Ausführungen zu Entwurf Artikel 3 und hält an seinem Vorschlag fest.

#### **Zu Entwurf Artikel 6:**

**Abs. 1:** Hier wünschen verschiedene Vernehmlassungsadressaten, dass die Aufsichtsfunktion erwähnt werde. Auch soll die Anzahl der Mitglieder konkret festgelegt werden, während die Bestimmungen der nGO zur Wahl nochmals in die Verordnung aufgenommen werden sollten.

Bereits in Art. 59 Abs. 2 nGO betr. der Kommission Berufsvorbereitung bzw. Art. 60 Abs. 2 nG betr. Kommission Mechatronik Schule ist festgehalten, dass diesen Kommissionen die Aufsicht über die Schulen zukommt. Eine Wiederholung auf Verordnungsstufe ist nicht notwendig.

Die Zahl der Kommissionmitglieder – wie die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidbefugnisse der Kommissionen – ist gemäss der Vorgabe von § 50 Abs. 2 GG vom Stadtrat zu regeln.

**Abs. 2 (bzw. neu Abs. 3):** Eine Partei möchte auf einen Wahlvorschlag des Stadtrats in Abs. 2 verzichten.

Der Stadtrat sieht seinen Wahlvorschlag als eine Service-Leistung für das Stadtparlament an. Gleichzeitig kann so sichergestellt werden, dass die Vorgaben eingehalten werden.

**Vorschlag für neuen Abs.:** Eine Partei wünscht, dass die Kommissionen jährlich einen Bericht zu Händen der BSKK erstellen.

Der Stadtrat erstattet dem Stadtparlament jedes Jahr Bericht über die gesamte Stadtverwaltung (vgl. Art. 17 ff. der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31.10.2005 [SRS 6.1-1]). Es ist daher nicht wünschenswert, dass zu einzelnen Verwaltungseinheiten separate Berichte erstellt werden sollen. Vielmehr soll auch die Berichterstattung zu den besonderen Bildungsinstitutionen bzw. städtischen Schulen über die ordentlichen Instrumente und Verfahren erfolgen.

**Abs. 3 (bzw. neu Abs. 4):** Verschiedene Vernehmlassungsadressaten möchten in Abs. 3 ergänzen, dass auch die Präsidentin oder der Präsident des Lehrpersonenkonvents an den Sitzungen teilnimmt.

Der Stadtrat hat den Entwurf in Art. 6 Abs. 4 dahingehend ergänzt, dass der Schulkonferenz ein Recht auf eine ständige Vertretung in den Schulkommissionen zukommt.

**Abs. 3 (bzw. neu Abs. 4):**

Die kurze Bezeichnung der Schulleiterin oder des Schulleiters wurde bemängelt.

Der Stadtrat möchte die einfachere Formulierung «Schulleitung» anstelle Rektorin bzw. Rektor oder Direktorin bzw. Direktor benützen. Im Kommentar zu Art. 7 wird ausgeführt, aus welchen Gründen der Begriff der Schulleitung auch in dieser Verordnung eingesetzt wird. Der Begriff Schulleitung steht als Kurzform für «die Schulleiterin oder der Schulleiter».

**Vorschlag für neuen Abs.:** Gemäss verschiedenen Vernehmlassungsadressaten soll ein Recht der Kommission, dem Stadtrat Anträge zu stellen, festgehalten werden, während eine Partei beantragt, dass die Kommissionen jeweils zu den Legislatorschwerpunkten des Stadtrates Antrag stellen dürfen.

Der Stadtrat nimmt in Entwurf Art. 6 Abs. 2 den Vorschlag auf, wonach die Kommissionen dem Stadtrat Anträge stellen dürfen. Diese sind über das Departement Schule und Sport als zuständiges Departement einzureichen. Hingegen ist es Sache des Stadtrats, das Verfahren zur Erarbeitung seiner Legislatorschwerpunkte zu definieren. Selbstverständlich bezieht der Stadtrat dabei die Verwaltungseinheiten und Kommissionen ein. Der Stadtrat sieht daher keinen Bedarf für eine Ergänzung des Entwurfs.

**Zu Entwurf Artikel 7:**

Verschiedene Vernehmlassungsadressaten schlagen vor, dass die Abteilungsleitungen jeweils zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Direktorin oder dem Direktor die Schulleitung bilden sollen. Weiter soll ergänzt werden, dass die Leitung auch als Co-Leitung und/oder als Teilzeitanstellung wahrgenommen werden könne, während auch festgehalten werden soll, dass die Schulleitungsmitglieder nach Möglichkeit auch ein Teilpensum unterrichten sollen.

Der Stadtrat möchte die schulinterne Organisation (erweiterte Schulleitung, Bildung von Abteilungen, Sektionen etc.) nicht in der Verordnung des Parlaments fixieren. Vielmehr soll dies auf tieferer Ebene erfolgen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass gewisse Funktionen, welche früher als sog. Hausämter oder Verwaltungsaufträge von Lehrpersonen übernommen werden mussten, heute von einer Schulleitung übernommen werden können (Beispiel: Erstellung des Stundenplanes, Bibliothek etc.). Die Verordnung soll sich deshalb darauf beschränken, die Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters festzulegen.

In Bezug auf die personalrechtlichen Möglichkeiten (Beispiel: Teilzeitanstellung) gilt das Personalrecht der Stadt Winterthur. So besteht bei einem Vollpensum auch für einen Rektor oder eine Direktorin der Anspruch, für die Wahrnehmung familiärer Betreuungspflichten das Pensum auf 80 % zu reduzieren (vgl. Art. 59a Abs. 2 Personalstatut vom 12. April 1999, abgekürzt: PST, SRS 1.4.5-1). Wie im Kommentar ausgeführt, kann eine Stelle auch geteilt werden, so dass auch eine Co-Leitung zulässig ist. Es ist nicht notwendig, dies in der Verordnung festzuhalten.

**Zu Entwurf Artikel 8:**

Eine Partei möchte den Begriff der Schulleitungen in Abs. 1 ergänzen, während der Stadtrat aber auf Verordnungsebene keine weiteren Vorgaben über die Zusammensetzung der erweiterten Schulleitung machen möchte (vgl. vorstehend zu Abs. 7).

Die weiteren Bemerkungen zu Artikel 8, welche die Abschaffung der Konvente betreffen, wurden bereits bei den grundsätzlichen Rückmeldungen (vgl. Kap. 4.2) behandelt.

**Zu Entwurf Artikel 9:**

Eine Partei möchte einen jährlichen Bericht der Kommissionen zu Händen des Stadtparlaments einfordern. Der Stadtrat möchte davon absehen, vgl. vorstehend zu Entwurf Art. 6.

**Zu Entwurf Artikel 10:**

Eine Partei möchte in der Verordnung festhalten, dass die Schulen als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden. Zudem wird postuliert, es soll jeweils ein kostendeckendes Schulgeld erhoben werden.

Wie im Entwurf Art. 10 Abs. 1 ersichtlich, ist die Stadt bei der Festlegung der Schulgelder für die Berufsvorbereitung nicht frei, sondern der vom Kanton festgelegte Höchstbetrag ist zu berücksichtigen. Dieser beträgt gemäss § 44 EG BBG maximal 1 500 Franken pro Semester, wobei für Lernende, welche das letzte Jahr der Schulpflicht durch den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres erfüllen, kein Schulgeld erhoben werden darf.

Bei der MSW ist es einerseits so, dass für den Besuch der Berufsfachschule keine Schulgelder erhoben werden dürfen. Andererseits ist es aber auch kaum denkbar, von in Winterthur wohnhaften Schülerinnen und Schülern ein kostendeckendes Schulgeld für den Anteil der Lehrwerkstätte zu erheben. Im Rahmen des Konzepts «MSW 4.0» wurde die Frage erneut diskutiert und der gegenwärtige Zustand bestätigt. Die gesamte Konzeption wurde mit einer solchen Veränderung in Frage gestellt bzw. die MSW wäre kaum überlebensfähig.

Der Stadtrat ist deshalb der Ansicht, dass bei beiden Schulen eine Führung als Eigenwirtschaftsbetriebe nicht möglich ist und es andererseits auch nicht zulässig wäre, ein kostendeckendes Schulgeld zu verlangen.

**Zu Entwurf Artikel 11:**

Eine Partei stellt die Frage, ob der Betrag von 13 000 Franken pro Jahr oder pro Schülerin bzw. Schüler gemeint sei. Der Verordnungstext wurde entsprechend ergänzt.

**Zu Entwurf Artikel 12:**

Ein Vernehmlassungsteilnehmer möchte das Adjektiv «privat» streichen.

Der Zusatz «privat» wurde explizit in die Verordnung aufgenommen, um klarzustellen, dass die Stadt die Angebote nicht selbst erbringen muss, sondern bei privaten Anbietern einkaufen darf.

**Zu den zusätzlich gewünschten Artikeln:**

Die gewünschten Bestimmungen zum Thema Mitwirkung bzw. Konvente der Lehrpersonen wurden, da sie der Hauptrückmeldung entsprechen, vorstehend in Kap. 4.2 behandelt.

**5. Finanzielle Auswirkungen**

Der Erlass der Verordnung hat kaum finanzielle Auswirkungen. Einzig die Erhöhung der Obergrenze der Beiträge an die Angebote für fremdsprachige Jugendliche kann zu geringfügigen Mehrkosten führen.

## **6. Weiteres Vorgehen**

Nach dem Neuerlass der Verordnung durch das Stadtparlament wird der Stadtrat seine Behördenerlasse erlassen und gleichzeitig mit der Verordnung auf den Beginn des Schuljahrs 2022/2023 in Kraft setzen sowie die bisherigen Geschäftsordnungen aufheben.

Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 ist in Bezug auf die Schulbehörden anzupassen. Die Antragstellung an das Stadtparlament erfolgt mit der Verordnung über die Volksschule, und umfasst auch die Bestimmungen für die dem Stadtrat unterstellten Kommissionen.

Im Weiteren wird der Stadtrat dem Stadtparlament zeitgerecht geeignete Personen für die Wahl in die beiden Kommissionen vorschlagen. Die beiden neuen, dem Stadtrat unterstellten Kommissionen sollen per Schuljahr 2022/2023 ihre Funktion übernehmen.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

### **Beilagen:**

1. Entwurf neue Verordnung mit Kommentar
2. Gesetzestext (Lexwork-Version)
3. Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 (SRS 4.4-1).